

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 674.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des § 76 des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899.

Gesetz

vom 10. Juli 1905,

betreffend Abänderung des § 76 des Gerichtskostengesetzes vom
10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 142 ff.)

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 76 des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 erhält folgenden
zweiten Absatz:

Eine Erhöhung oder Erweiterung der vorerwähnten Nebenabgaben
und eine Meneinführung solcher kann ausnahmsweise seitens einzelner
Gemeinden im Wege des Ortsgesetzes erfolgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung
Unseres Fürstlichen Insignets.

Schloß Ebersdorf, den 10. Juli 1905.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. H. Graefel. Rudolfjesel.

Ausgegeben am 19. Juli 1905.